Bavar.
169
f

Bavar 169 f

Auszug

Otte
Polizey Soldat

Auszug
der
Instruktion
von dem Jahr
1800,

Nach welcher
sich die Polizey = Soldaten der königlich
baierischen Polizey = Direktion der Haupt=
und Residenzstadt München zu
verhalten haben.

München,
bey Joseph Zängl, 1815.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die sämtlichen Polizey-Soldaten in München haben sich nach ihren geschwornen Pflichten zu richten, und sich nicht nur des strengsten geordnetesten Lebenswandels zu bestreben, sondern sich auch des Spielens, Trinkens und allem demjenigen zu enthalten, was gegen die Pflichten eines Jeden, vorzüglich aber gegen ihre Pflichten läuft; indem sie insbesondere dazu aufgestellt sind, die allgemeine Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit zu erhalten. An den Posten, an denen sie aufgestellt sind, und bei den Patrouillen, zu denen sie beordert werden, haben sie sich ruhig und bescheiden zu betragen, unter sich selbst keine Streitigkeiten anzufangen, Nie-

manden auf eine ungebührende Weise zu begegnen, der ihnen vorgesezten königlichen Polizey = Direktion die schuldige Achtung und Gehorsam zu bezeigen, und allen Befehlen, welche sie von derselben erhalten, auf das genaueste nachzukommen; insbesondere aber der nachfolgenden Instruktion auf das Gewissenhafteste Folge zu leisten, so wie nicht minder allen denjenigen Befehlen, welche sie in der Zukunft erhalten werden.

I.

Sittlichkeit, Sicherheit, Ruhe und Ordnung betreffend.

§. 1.

Bemerken die Polizey-Soldaten in der Nähe der Kirchen, insbesondere zur Zeit des Gottesdienstes, Lärmen, ein Zusammenlaufen der Menschen u. s. w.; so haben sie sogleich Abstellung zu machen, die Anwesenden auf eine bescheidene Weise zu entfernen, und die Widerspenstigen zu arretiren.

§. 2.

An den Sonn- Fest- und Feiertagen darf zwischen 8 und 11 Uhr in den Kaffee- Bräu- und Bierhäusern, sowohl in- als ausserhalb der Stadt nicht getanzt, ge-

zecht,

zecht oder gespielt, noch Musik gemacht werden, Bier- und Müllerwagen dürfen nicht an den Kirche vorüber fahren, die Kauf- und Kramläden müssen geschlossen seyn; diejenigen, welche dagegen fehlen, sind der Polizey zur Anzeige zu bringen.

§. 3.

Diebe, Räuber und andere verdächtige Personen, so wie auch Müssiggänger sind zu arretiren; wobei aber insbesondere darauf zu sehen ist, daß dieselben die bei sich führenden Effekten, Gewehre, Schlüssel, Schnüren, Stöck u. s. w. nicht auf die Seite schaffen, hinwegwerfen oder verheimlichen.

§. 4.

Diejenigen Personen, welche sie nicht ganz genau kennen, und sie zur Nachtzeit auf den Strassen treffen, indem sie Lasten tragen, sollen die Polizey-Soldaten anhalten, über ihr Geschäft befragen, und nach Beschaffenheit der Sache bei eintretendem Verdachte, arretiren.

§. 5.

Die Kinder, welche auf den Strassen lärmen, und die Vorübergehenden belästigen, sind auseinander zu treiben, und nach Hause zu weisen, und in dem Weigerungsfalle zu arretiren, so wie auch die Aeltern dieser Kinder zur Anzeige zu bringen sind.

§. 6.

Eben so sind auch erwachsene Personen, welche auf den Strassen, besonders zur Nachtzeit lärmen und schreien oder ihre Hunde nicht einsperren, anzuzeigen, oder auch in dem Falle des Widersetzens zu arretiren.

§. 7.

Wer sich immer auf dem Bettel betreten läßt, ist zu arretiren.

§. 8.

Nicht weniger fremde Musikanten, wenn dieselben nicht etwa eine besondere Erlaubniß haben.

§. 9.

Die Polizey-Soldaten dürfen, ausgenommen, wenn sie einen flüchtigen verfolgen, eigenmächtig in Häuser nicht eindringen, und eben so wenig weder bei Tag noch bei Nacht auf verdächtige Leute, ohne die Bewilligung der königlichen Polizey-Direktion eine Hausuntersuchung vornehmen.

§. 10.

Zur Nachtzeit haben die Polizey-Soldaten nicht nur auf die umherschwärmende Bursche, sondern auch besonders in der Gegend der Theater, Gasthäuser und andern öffentlichen Gebäuden sich befindende Weibspersonen obacht zu geben, und dieselben, wenn sie sich nicht genau über ihre Geschäfte ausweisen können, auf die Polizey zu bringen.

§. 11.

Auf die Falsch- und Hazard-Spieler ist ein genaues Augenmerk zu halten, und besonders auf jene Spieler, welche sich ganze Nächte lang im Verborgenen in den

Gast-

Gasthäusern aufhalten, so wie nicht weniger auf diejenigen, (es mögen dieselben Bürger, Bauern, Taglöhner oder junge müßige Bursche seyn), welche an Sonn- und Werktagen in den Gärten und Wirthshäusern vor den Thoren ganze Tage lang Kegel scheiben, mit den Würfeln spielen, Schelderreitern oder andern Spielen nachgehen, genau Obacht zu geben, sie in dem Betretungsfalle zu arretiren, und die Gärten und Häuser in denen gespielt wird, zur Anzeige zu bringen.

§. 12.

In den Bier- und Bräuhäusern, so wie auch in den übrigen Gasthäusern, darf ohne besondere Bewilligung der Polizey nach 11 Uhr in der Nacht, keine Tanz-Musik gehalten werden, und in dem Falle, daß dieses geschieht, ist sogleich zur geeigneten Bestrafung der Fehlenden, die Anzeige zu machen. Eben so dürfen sich auch nach 11 Uhr in den Kaffeehäusern ohne besondere Bewilligung keine Gäste mehr befinden.

§. 13.

Die mandatmäßig bewilligten Freinächte, an denen (ausgenommen wenn Tumult entsteht) nicht abgeschaft werden darf, sind

a) an dem Frauen- und St. Peters-Kirchweihfest.

b) An den Sonn- und Feiertägen während der Winter- und Sommerdult.

c) An den Sonntägen, auf welche das Martin- und Katharinafest verlegt ist.

d) An den drei lezten Tagen des Faschings.

e) Bei Hochzeiten und Jahrtägen, von welchen die Wache insbesondere in Kenntniß gesezt wird.

Ausser diesen Tagen darf, ohne besondere Erlaubniß der Polizey, in keinem öffentlichen Hause über die gebührende Stunde Tanz und Musik gehalten werden.

§. 14.

Zur Zeit des Faschings ist bei Tag das Tragen der Masken verboten, so wie

auch

auch bei Nachtzeit das Zusammenlaufen in bedeutender Anzahl und in Gesellschaften von mehr als sechs Personen ohne die Bewilligung der Polizey verbothen, so wie auch die Polizey-Soldaten, die muthwilligen Neckereien, welche die Strassenjungen an den Masken verüben, nicht gedulden dürfen, sondern es haben dieselben diese Jungen sogleich zu arretiren.

§. 15.

Ueberhaupt aber sind alle öffentliche Tumulte und Zusammen-Rottirungen auf den Strassen, insbesondere Schlägereien, Gewaltthätigkeiten und Beschimpfungen unverzüglich zu verhindern; dem Beschädigten oder zu Hülfe rufenden ist sogleich beizustehen, der Beleidiger aber zu arretiren.

§. 16.

Wird ein Wahnsinniger auf der Straße getroffen; so ist derselbe sogleich mit Schonung anzuhalten, und zur weitern Verfügung auf die Polizey zu bringen.

§. 17.

Finden sich wüthende Hunde oder andere schädliche Thiere auf den Straßen; so ist sogleich dem Abdecker davon Nachricht zu geben, und dieselben sind mit Behutsamkeit zu tödten; der Name des Eigenthümers desselben ist auszuforschen.

§. 18.

Bei der Versammlung einer großen Menge von Menschen, insbesondere bei den Schauspielhäusern, auf dem Getraidemarkt, bei den Wochenmärkten und Duldten, Prozeßionen, Volksfesten u. s. w. bei welchen Gelegenheiten sich nicht selten Menschen, Wägen, Pferde zusammendrängen, haben die Polizey-Soldaten mit besonderer Aufmerksamkeit darauf zu sehen, daß sich keine Unglücke ereignen, und mit Bescheidenheit Ordnung zu erhalten; diejenigen aber, welche sich in die Ordnung nicht fügen wollen, zu arretiren; und sind es Kutscher, ihre und ihrer Herrschaft Namen aufzuzeichnen.

Die abgeleerten Schrannen und andere Wägen dürfen über Nacht nicht auf der Straße stehen bleiben, sondern müssen auf Pläze gebracht werden, an denen sie die Passage nicht versperren.

§. 19.

Das schnelle Reiten und Fahren ist in der Stadt und den Vorstädten verboten, die Polizey-Soldaten haben also diejenigen, welche dagegen handeln, anzurufen, und zu erinnern, langsam zu fahren und zu reiten; und in dem Falle des Nichtbefolgens die Namen derselben aufzuzeichnen und zur Anzeige zu bringen; die aber, welche noch ferners der erhaltenen Warnung keine Folge leisten, wenn es thunlich ist, zu arretiren; insbesondere aber diejenige, welche so schnell reiten und fahren, daß Unglück entstehen könnte, oder auch ihre Pferde ohne alle Aufsicht auf den Strassen stehen lassen, oder mehrere Wagen an einander anbinden und durch die Stadt führen.

§. 20.

Wer an aufgehobenen Feiertagen in- oder ausserhalb der Stadt in einem öf-

öffentlichen Hause Tanz hält, ist zur Anzeige zu bringen.

§. 21.

Wenn unter den Thoren oder sonst irgendwo unreifes Obst oder der Gesundheit schädliche Schwämme verkauft werden; so ist sogleich die Anzeige davon zu machen.

§. 22.

Alle Feuergefährlichkeiten, welche auf den Strassen getroffen, als brennende Späne, Kohlen, Fackeln u. s. w. sind sogleich abzustellen und zur Anzeige zu bringen.

§. 23.

Wird aber an irgend einem Orte Feuergefahren bemerkt, so ist hievon sogleich in den beiden Feuerhäusern, auf der Polizey- und der Hauptwache die Anzeige zu machen.

§. 24.

Wenn auf den Strassen in dem Pflaster, insbesondere zur Zeit des Winters,

Vertiefungen, oder auch wenn Kellerthüren offen gefunden werden, so ist sogleich Anzeige davon zu machen.

§. 25.

Es darf nicht gestattet werden, daß insbesondere zur Nachtzeit, Wägen mit gerade ausstehenden Deichseln stehen bleiben; es sind die Wirthe und Eigenthümer sogleich zu erinnern, die Deichseln abzunehmen, oder in die Höhe zu richten, und wer nicht Folge leistet, ist anzuzeigen.

§. 26.

Jene Personen, welche große beissende Hunde halten, sind sogleich der Polizey anzuzeigen.

§. 27.

Die Polizey-Soldaten haben auch über alle Fremde hier nicht ansäßige, sondern in verschiedenen Häusern über Nacht oder auf längere Zeit beherbergte Personen fleißig sich zu erkundigen, damit deshalben von der Direktion die geeignete Nachforschung veranstaltet werden kann.

§. 28.

Wenn Jemand die Polizey-Soldaten um Hilfe anruft, so haben sie diesem Anrufen, ohne weitern Befehl zu erholen, Gehör zu geben, und alsdann von ihren Verrichtungen genauen Rapport zu erstatten.

II.

Reinlichkeit in der Stadt, und Bequemlichkeit für die Einwohner betreffend.

§. 29.

Wenn die Lampen in der Stadt und den Vorstädten nicht zur gehörigen Zeit, oder ausgenommen, wenn Mondlicht ist, gar nicht angebrannt werden, oder wenn sie nicht helle genug und bis zur bestimmten Zeit brennen, so ist sogleich auf der Wache die Anzeige zu machen.

§. 30.

Wer auf den Plätzen und Strassen Holz- und Bretter-Stöße aufrichtet, und dieselbe nicht sogleich entfernet, so daß da-

durch auf lange Zeit die Passage versperrt wird, ist zur Anzeige zu bringen. Die Holzhacker haben das Holz so zu richten, daß durch sie und dasselbe weder die Fuß- noch Fahrwege versperrt werden, und daß sie Niemanden beschädigen können.

§. 31.

Die Strassen müssen alle Tage zur Zeit des Sommers des Morgens um 7 Uhr, und zur Zeit des Winters um 8 Uhr gereiniget werden, ausgenommen an den Sonnabenden, an denen die Strassen des Abends um 4 Uhr gereinigt seyn müssen. Auch haben die Polizey-Soldaten darauf zu sehen, daß die Kothfuhren ordentlich gehen, und daß keine Kothhaufeu auf den Strassen liegen bleiben. Diejenigen, welche vor ihren Häusern nicht ordentlich kehren lassen, es mögen dieselben seyn, wer sie wollen, sind der Polizey-Direktion zur Anzeige zu bringen.

§. 32.

Während der beiden Duldten, darf Niemanden ausser denen von der königlichen Po-

Polizey = Direktion angewiesenen Pläzen etwas verkaufen, und die Passage darf nirgends versperrt werden.

Das Hausiren ist sowohl während den Duldten, als ausser denselben nicht zu gestatten, und diejenigen, welche auf denselben betreten werden, sind auf die Polizey zu bringen.

§. 33.

Alle Tändler sind auf die Angerstrasse verwiesen, wer dagegen handelt, ist der Polizey anzuzeigen.

Diejenigen Tändler, welche berechtiget sind, eigene Gewölbe zu halten, dürfen die Fußwege nicht mit ihren Waaren verstellen, und sind in dem Uebertretungsfalle sogleich bei der Polizey anzuzeigen.

§. 34.

Zur Zeit des Frühjahrs, Sommers und Herbstes, wenn warme trockene Witterung eintritt, muß ein jeder Hauseigenthümer vor seinem Hause des Morgens um 8 Uhr, und des Nachmittags um 3 Uhr

die Strasse begießen; es darf jedoch zu diesem Behufe das Wasser nicht aus den Kandeln der Rinnen geschöpft werden; die dagegen Handelnden sind unverzüglich anzuzeigen.

§. 35.

Eben so sind diejenigen unverzüglich anzuzeigen, welche zur Zeit des Winters den Schnee nicht ordentlich aufschauflen oder mitten in die Strasse werfen, das Eis in den Kandeln nicht aufhauen, und beides nicht aus der Stadt fahren lassen; so wie auch diejenigen, welche das Abwasser aus den Häusern laufen lassen.

§. 36.

Desgleichen sind jene Hauseigenthümer zur Anzeige zu bringen, welche Bauschutt, Sand oder andern Unrath über Nacht und auf der Strasse liegen lassen.

§. 37.

Die Polizey-Soldaten haben es unverzüglich zur Anzeige zu bringen, wenn an dem Abend nach gehaltener Schranne, der

Schran-

Schrannenplaz und die Kaufinger=Strasse nicht vollkommen gereiniget sind, und diejenigen Kornmesser und Schrannenknechte zu nennen, die ihre Schuldigkeit vernachläßigt haben.

§. 38.

Alle diejenigen, welche vor 11 Uhr des Nachts Abtritte oder Schwindgruben leeren, Odel ablassen, oder wenn von den Weißgerbern und Lederern übel riechendes Wasser auf die Strasse gelassen wird; sind zur Anzeige zu bringen, so wie diejenigen, welche Dünger auf den Strassen aufschlagen und ohne die Bewilligung der Polizey aus der Stadt führen.

§. 39.

Diejenigen, welche Dünger, Bauschutt, oder andern Unrath aus der Stadt führen, und ihre Wägen nicht hinlänglich verwahren, so daß der Unrath auf die Straße fällt, sind sogleich zur Anzeige zu bringen.

§. 40.

§. 40.

Better dürfen nicht, um dieselben zu sonnen und auszuklopfen, auf die Strassen gelegt — und Wäsche darf nicht auf derselben getrocknet werden.

Blumenstöcke dürfen nicht anders als wohl verwahrt, vor die Fenster gestellt werden.

§. 41.

Fässer und Obstpanzen dürfen nicht auf den Strassen stehen bleiben.

§. 42.

Diejenige, welche die Monumente auf dem Todtenacker muthwillig beschädigen, und diejenigen, welche von den Bäumen in den Alleen und englischen Garten Zweige und Blüthen abreißen, oder die Bäume verstümmeln, sind sogleich zu arretiren.

III.

Die Wohlfeilheit der Preise auf den Märkten betreffend.

§. 43.

Alles Hausiren mit Lebensmittel und mit andern Waaren ist verbothen.

§. 44.

Treffen die Polizey-Soldaten Aufkäufer auf dem Markte, in der Stadt, und insbesondere vor den Thoren an; so sind dieselben zur Anzeige zu bringen.

§. 45.

Bemerken die Polizey-Soldaten, daß Bäcker, Melber, Mezger, Bräuer, Bier-

wirthe u. s. w. schlechtes Brod, Fleisch, Mehl, Bier u. d. gl., oder solche Artikel verkaufen, welche sie nicht verkaufen dürfen, oder wenn sie die Taxen nicht einhalten, oder schlechtes Gewicht haben; so ist dieses unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§. 46.

Wenn die Fleischer von dem jungen Fleisch, Kälber, Schaafe oder Lämmer, in= oder vor der Stadt von Leuten, welche dieselben zu dem öffentlichen Verkaufe in dieselbe bringen, aufkaufen, oder durch ihre Knechte aufkaufen lassen, so ist dieses ebenfalls sogleich zur Anzeige zu bringen.

§. 57.

Den bürgerlichen Fischern ist nicht zu gestatten, daß sie bei dem Fischbrunnen oder auch vor dem Stadtthore den fremden Fischern die Fische abkaufen, und sodann auf dem Fischmarkte wieder verkaufen.

§. 48.

Eben so dürfen auch nicht die hiesigen Geflügelhändler, Melber u. s. w. den von dem Lande kommenden Geflügel-Lieferanten und Bauern in den Gasthäusern, in ihren eigenen Häusern, oder vor den Thoren, oder auf dem Markte, das hiehergebrachte Geflügrl, Eyer, Butter, Schmalz ꝛc. abkaufen, um dasselbe wieder zu verkaufen.

§. 49.

Ferner darf von denselben an den genannten Orten kein mageres Geflügel, unter dem Vorwande dasselbe zu mästen, gekauft werden.

§. 50.

Bemerken die Polizey-Soldaten das Jemanden auf dem Viktualien-, Holz- oder Getraid-Markt, einem andern in den Kaufe einsteht, und Ersterer mehr als der Lezterere biethet; so ist dieses unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§. 51.

Auf dem Holzmarkt ist darauf zu sehen, daß die Scheiter die vorgeschriebene Länge von 3½ Schuh haben.

§. 52.

Gleichfalls haben die Polizey-Soldaten darauf zu sehen, daß die Holzmesser das Holz der Ordnung nach messen, und nicht zu dem Vortheile der Verkäufer das Holz weitschichtig in das Maaß legen.

§. 53.

Die Holzhacker, Taglöhner u. s. w. welche mit dem ihnen zugesprochenen Lohne nicht zufrieden sind, und sich ungezogen gegen diejenigen betragen, welche ihnen Arbeit geben, sind zu arretiren.

§. 54.

Die Polizey-Soldaten haben bei allen in obiger Instruktion enthaltenen Punkten und bei allen Verhaltungs-Befehlen, welche ihnen in Zukunft ertheilt werden, mit

mit Bescheidenheit zu handeln, und alle Gewaltthätigkeiten zu vermeiden. Jedoch ohne Rücksicht der Person und des Standes zu handeln, alle diejenigen aber, welche die ihnen gegebenen Befehle überschreiten, haben ernsthafte Strafe zu erwarten.

§. 55.

Sämmtliche Polizey-Soldaten haben gegenwärtige Instruktion wohl in Obacht zu nehmen und nicht zu verlieren; widrigenfalls sie, ausser der geeigneten Bestrafung angehalten werden, sich dieselbe auf eigene Kosten anzuschaffen.

Ergänzungs-Instruktion

für die

Polizey-Wache

der

Königlich Baierischen Residenz-Stadt

München.

I.

Dienst im Allgemeinen.

§. 1.

Die Polizey = Wache der Residenzstadt München wird in zwei Rotten getheilt, jede Rotte besteht aus einem Rottmeister, fünf Korporälen und vier und vierzig Gemeinen.

§. 2.

Die zur Aufnahme dieser Mannschaft ermächtigte Behörde hat für die zur Auf= nahme qualifizirenden Eigenschaften der auf= genommenen Individuen zu haften, und sol= che aktenmäßig nachzuweisen.

§. 3.

Niemand kann als Polizey = Soldat auf= genommen werden, der nicht mehr in guten Jah=

Jahren ist, oder sich wegen unbescholtenen Sitten und untadelhaften Rufes nicht durch glaubwürdige Zeugnisse der Polizey-Behörde seines Geburts- oder Wohnortes, welche auf das genaueste zu prüfen sind, zu legitimiren im Stande, und nicht wenigstens des Lesens und Schreibens kundig ist.

Auch sollen bei neuen Aufnahmen von Polizey-Soldaten die Listen der ausgedienten Soldaten vorzugsweise zu Rath gezogen werden.

§. 4.

Kein Individuum kann vor erfolgter feierlicher Verpflichtung Dienste machen.

Daher soll jeder neu aufgenommene Polizey-Soldat vor dem Antritt seiner Funktion unter Vorbehaltung seiner Obliegenheiten förmlich in Eid und Pflicht genommen, hierüber jedesmal ein Protokoll abgehalten, und zu den Akten gelegt, auch jedem Mann über diesen Akt zur eigenen Rechtfertigung eine schriftliche Ausfertigung ertheilet werden.

§ 5.

Die Mannschaft trägt die Montur und Waffen, wie diese bereits gesetzlich bestimmt sind. Jede Abweichung ist strenge verboten.

In der Regel kann die Mannschaft im Dienste nicht anders als in voller Uniform erscheinen! Oberröcke werden nur bei schlechtem Wetter, Transporten ꝛc. geduldet. Civilkleider nur bei den eigends so Kommandirten, welche aber in diesem Fall jedesmal mit einer auf ihre Person lautenden Polizey-Karte versehen seyn müssen.

Von dieser Bestimmung ist jedoch der einzige Fall ausgenommen, wo es darauf ankömt, sich eines auf der That ertappten Verbrechers zu versichern, oder ein öffentliches Unglück abzuwenden.

§. 6.

Die Mannschaft hat in Zukunft zu kaserniren.

§. 7.

Zur Ordnung des Dienstes besteht künftig im Local des Polizey-Gebäudes eine

Hauptwache, und in jedem Stadtviertel eine Distriktswache, und zwar in der Art, daß bis zur Ausmittlung eines passenderen Lokals vorläufig der Distriktswache.

Für das Hackenviertel das Karlsthor, für das Kreuzviertel das Maxthor, für das Krakenauerviertel das Schwabingerthor, für das Angerviertel das Isarthor, als Hauptposten angewiesen wird.

§. 8.

Täglich haben ein Rottmeister, fünf Kaporäle und vier und vierzig Mann die Wache zu beziehen; der Rottmeister, ein Korporal und drey und zwanzig Mann für den Dienst der Hauptwache; vier Korporäle und zwanzig Mann für die Distriktswache.

Die Hauptwache bestreitet zugleich die Wache am Korrekzionshause, die Transporte; jede Distriktswache die im Distrikte befindlichen Thor- und andere Posten. Die Haupt- und Distriktswache, auch die nöthigen Patrouillen und Dienste. Für die größere Strassen-Patrouillen sind von der übrigen Mannschaft täglich zwei Korporäle

mit

mit drey und zwanzig Mann zu kommandiren, so daß ein Viertheil der gemeinen Mannschaft in der Regel zu Erholung dienstfrei bleiben kann, wenn nicht ausserordentlicher Bedarf auch diese anspricht.

§. 9.

Die zum Dienste kommandirte Mannschaft erscheint täglich Vormittags 11 Uhr auf der Hauptwache, wird durch einen Kommissär strenge inspizirt, und geht sodann nach den angewiesenen Posten ab, wie das nach §. 16. zu führende Wachtbuch bestimmt.

Die Bestimmung und Eintheilung der Mannschaft für den aktiven Dienst des Tages; die Bestimmung des Ganges der Richtung und der Zeit der ordentlichen Tag- und Nachtpatrouillen; dann des Orts und der Zeit des Zusammentreffens, und der Meldungen der Patrouillen geschieht, durch den Polizey-Direktor nach den unten vorkommenden nähern Bestimmungen.

181

§. 10.

Für den Wacht- und Patrouillen-Dienst wird auf der Hauptwache ein besonderes Wachtbuch und ein besonderes Patrouillenbuch, durch den Rottmeister geführt. Auf jeder Distriktswache befindet sich das Register über die Distriktswache, und ein Kontrollbuch über die Patrouillen. Bei dem Wachtbuche ist auf den Turnus gewissenhaft zu sehen, und Lohnwachten sollen in der Regel nicht statt finden.

§. 11.

In Ansehung des Patrouillen-Dienstes wird bestimmt:

a) Die Patrouillen sollen sowohl bei Tag als zu Nachtszeit die Haupt- und Nebenstraßen der Stadt, und auch die Vorstädte in verschiedenen Richtungen durchgehen, und alles was vorfällt, fleißig beobachten.

b) Dieselben sind in der Art zu ordnen, daß in den Hauptstraßen, und in den wichtigeren Plätzen der Vorstädte immer Mannschaft sichtbar ist.

c) Sie sind ordentlich, und zwar jene der Hauptwache in die verschiedenen Viertel — jene der Distriktswache in die verschiedenen Punkte des Viertels einzutheilen.

Die Patrouillen haben sich bei den Polizey-Inspektoren, welche täglich von dem Patrouillen-Buch auf der Hauptwache Einsicht zu nehmen haben, zu den bestimmten Zeiten zu melden, ihre allenfallsige Anweisungen zu empfangen und zu vollziehen, ihnen über den Vollzug Rapport zu erstatten, und überhaupt denselben Alles anzuzeigen, was sie im Bezirke wahrgenommen haben.

Die Patrouillen der Hauptwache rapportiren nebstdem dem Wache habenden Rottmeister; dieser hat hinwieder die Rapporte vor den Inspektions-Kommissär zu bringen, und auf Erfordern in wichtigen Fällen schriftlich zu verfassen; und der Inspektions-Kommissär selbst bringt endlich die Resultate sowohl dieser als der ihm gleichfalls von den Inspektoren über ihre Distrikte zu machenden Rapporte zur Kenntniß des Direktors.

Dringende Fälle ausgenommen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, sollen die zur Patrouillen kommandirten Polizey-Soldaten niemals selbst verfügen, oder Verhaftungen vornehmen, ohne Wissen und Willen des vorgesezten Inspektors, eines Kommissärs oder des Direktors.

§. 12.

Jeder Inspektor kann im Nothfalle von den nächsten Thorwachten, und selbst von der sich nicht im aktiven Dienste befindlichen Mannschaft aus der Kaserne Verstärkungen erholen.

Jeder Polizey-Soldat muß daher, wenn er sich auch nicht im aktiven Dienste befindet, wenn er ausgeht, hinterlassen, wo er zu finden ist.

Nach dem Zapfenstreich aber darf er sich ohne Wissen und Erlaubniß des Inspektions-Kommissärs gar nicht aus der Kaserne entfernen.

§. 13.

Die Polizey-Soldaten stehen in- und ausser dem Dienste unter den Rottmeistern.

All-

Allgemeine Befehle, Verordnungen und Bekanntmachungen werden ihnen stets durch den ersten Rottmeister; besondere Befehle und Ordres aber in Bezug auf den Dienst des Tages durch den Wache habenden Rottmeister eröffnet. Den ersteren liegt es auch ob, monatlich die Dienstes-Instruktion mit den wichtigsten Ordres neu zu verlesen, und die Mannschaft mit den im Polizeyblatt erscheinenden allgemeinen Verfügungen bekannt zu machen.

Die Offizianten, und der Polizey-Chirurg sind nicht befugt, den Polizey-Soldaten Befehle zu geben.

Auch die Kommissäre sollen, wenn sie zur Vollziehung ihrer Aufträge eines oder mehrerer Soldaten bedürfen, sich an den Inspektions-Kommissär zur Anweisung des Rottmeisters; in Abwesenheit des erstern aber gleich unmittelbar an leztern wenden, damit ein- und der andere in beständiger Uebersicht und Kenntniß der kommandirten Mannschaft bleibe.

Dem

Dem Wache habenden Rottmeister liegt ob, die Wachten öfter durch den Korporal visitiren, und den Patrouillen von Zeit zu Zeit nachgehen zu lassen, für die Haltung der Wach- und Patrouillen-Bücher der Arrestanten Register, der Steckbriefe, (welchen ein Alphabet angeführt seyn muß) der Rapport- und Notizen-Bücher zu sorgen, ferner darauf zu halten, daß keine kommandirten Polizey-Soldaten sich vom Dienste eigenmächtig entfernen, oder zu Privatdiensten mißbraucht werden.

Die ankommenden Anzeigen von ausserordentlichen Vorfällen hat er sogleich zur Kenntniß des Direktors, oder des seine Stelle vertretenden Kommissärs gelangen, und die eingebrachten Arrestanten sobald als möglich eben diesem Direktor oder dem vertretenden Kommissären vorstellen zu lassen. Er hat überhaupt Ordnung im Dienste zu erhalten, vorkommende Exzesse sogleich abzustellen, insbesondere aber darauf zu sehen, daß die Verhafteten nicht mißhandelt, die anbefohlenen Visitazionen derselben mit

Be-

Bescheidenheit und Ordnung geschehen, die vorgefundenen Effekten, Waffen und dergleichen abgenommen, aufgezeichnet, die Verzeichnisse selbst von den Arrestanten unterschrieben werden; daß sich die Polizey-Soldaten von ihren Habschaften nichts zueignen, oder sich mit denselben in Zechen und Spielen einzulassen, Niemanden den Zutritt oder die Zubringung von Briefen gestatten, noch irgend etwas erlauben, was Nachtheile veranlassen könnte.

§. 14.

Dem ersten Rottmeister steht es überdies zu, über die Aufführung des gesammten Personals der Polizey-Soldaten fortwährende Beobachtungen anzustellen, und zuverläßige Erkundigungen einzuziehen, sofort seine Wahrnehmungen und Erfahrungen hierüber dem Direktor anzuzeigen. An den ersten Rottmeister haben sich die Polizey-Soldaten mit ihren Urlaubs- und anderer Gesuchen, so wie mit ihren allenfallsigen Beschwerden zu wenden, welcher darüber dem Direktor Rapport macht, und seine Entschließungen erholt.

§. 15.

Mit Rücksicht auf die vorbezeichneten allerdings wichtigen Obliegenheiten sollen zu Rottmeistern nur Leute von bestimmter Zuverläßigkeit, musterhaften Conduite und Erfahrung im Dienste gewählt, und ihnen nachdrücklichst eingeschärft werden, daß sie sich nicht unterfangen, die kommandirten Abtheilungen der Mannschaft zu anderen Bestimmungen zu verwenden, als zu denjenigen, welche der Direktor genehmigt hat, und ohne Wissen desselben, und ohne Aufforderung eines Kommissärs oder Inspektors ausserordentlichen Kommandos ausrucken zu lassen, oder solche gar ohne ausdrückliche schriftliche Ordre des Direktors über Land zu verschicken, oder eigenmächtige Verhaftsbefehle zu geben.

§. 16.

Weder der Rottmeister noch die gemeinen Polizey-Soldaten sollen sich in Gegenstände einmischen, welche ihrer Instruktion nach fremd sind, und worüber sie keine besondere Befehle haben; sie sollen insbeson-

dere den Kommissären und Inspektoren nirgends ein- und vorgreifen, sondern sich nach ihren Anweisungen richten, und überhaupt dem Vorstand der Polizey sowohl, als den übrigen Beamten derselben mit der ihnen schuldigen Ehrerbietung begegnen.

§. 17.

Rücksichtlich derjenigen Gegenstände, in deren Anbetracht der Dienst der Polizey mit jenem der Gensd'armerie in Berührung kommen kann, ist sich nach den desfalls bestehenden Verordnungen genau zu achten. In dem Falle aber, wo Polizey-Soldaten und Gensd'armes zur nämlichen Zeit am nämlichen Orte zusammentreffen, um die nämliche Diensthandluug vorzunehmen, und wo ein gemeinschaftliches Verfahren nicht möglich ist, sollen die Polizey-Soldaten den Gensd'armes den Vorzug lassen, besonders wenn jene Diensthandlung auf angesehene oder bürgerlich angesessene Personen Bezug hat.

§. 18.

Der Polizey-Direktor ist für die strengste Wachsamkeit, auf die Ordnung im Dienste der Polizeywache, und auf die sittliche und amtliche Aufführung der Mannschaft verantwortlich; und ihm liegt ob, die Disziplin mit Ernst zu handhaben, und bei vorkommenden gröberen Vergehen oder gegen incorrigible Subjekte mit aller Strenge einzuschreiten, und nach Umständen selbst die Entlassung einzuleiten.

Insbesondere ist mit dem größten Nachdruck darauf zu halten:

a) Daß die Polizey-Soldaten nicht aus Trägheit, Eigenmacht oder andern Absichten, vorzüglich um Jemand zu begünstigen, oder zu schaden, oder um die erhaltenen Befehle zu vereiteln, die Erfüllung ihrer Dienstes-Obliegenheiten unterlassen, oder das Gegentheil von dem thun, was ihnen zu thun obliegt, oder die Vollziehung geflissentlich verspäten, oder mit Verachtung der ge-

gebenen Vorschriften nach Eigendünkel handeln.

b) Daß sie die vorgeschriebenen Anzeigen und Rapporte pünktlich und treu erstatten, nichts was ihnen zu melden obliegt, verheimlichen, die Meldungen nicht vorsezlich verzögern, oder gar unwahre und verfälschte Anzeigen machen.

c) Daß sie geheime Befehle und Anordnungen Jedermann verschwiegen halten, und alles, was ihnen blos vermöge ihres Dienstes bekannt wird, Niemanden mittheilen, oder vorsezlich verrathen.

d) Daß sie von Niemanden weder selbst, noch durch ihre angehörigen Geschenke annehmen, noch durch Bestechungen sich zu Pflichtwidrigkeiten verleiten lassen, noch sich bei der Ausübung ihres Dienstes unerlaubte Privatvortheile zueignen.

e) Daß sie ausserdem in der Dienstes-Instruktion §. 9. bezeichnete Fall, und ausser dem Fall, wo nach Hülfe gerufen wird, nicht eigenmächtig in die Häuser eindringen.

f) Daß sie ausser den Fällen, wo sie zur Arretirung, oder durch ihre frühere, oder gegenwärtige Instruktion, oder durch besondere Befehle berechtigt und verpflichtet sind, nicht eigenmächtige Verhaftungen vornehmen, und daß die verhafteten Personen unverzüglich dem Polizey-Direktor oder dem von ihm beorderten Kommissär zur weiteren Behandlung vorgestellt werden.

g) Daß sich die Polizey-Soldaten gegen Jedermann mit Bescheidenheit benehmen, und gegen Niemanden, auch nicht gegen Verhaftete Bedrückungen und Mißhandlungen sich erlauben.

II.

II.

Besondere Vorschriften über den Dienst der gesammten Mannschaft.

§. 19.

A.) In Beziehung auf Sicherheit.

Jede Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten, ist die vorzüglichste Pflicht der Polizeywache. Wenn daher

a) auf der Strasse Lärm, Rottierungen entstehen, so geht die erste Sorge dahin, diese nicht nur zu unterdrücken, sondern auch die Ruhestöhrer aufzugreifen, und einige unverdächtige in der Nähe getroffene Personen aufzuzeichnen,

nen, um die weitere amtliche Einschreitungen hiedurch zu sichern.

b) Wenn Mißhandlungen, Raufereien gewagt werden.

c) Wenn Raub, Diebstahl, Verwundungen eintreten, ist jedesmal die Arretierung der Thäter und Sicherung jeder Spur die erste Pflicht.

Die Polizey-Soldaten haben

d) vorzüglich alle Verdächtige genau zu beobachten und anzuzeigen; die mitgetheilten Steckbriefe zu vergleichen; die über das Fremdewesen besonders bekannt gemachten Vorschriften scharf in das Aug zu fassen; unberechtigte Anschläge, Pasquille, Schandgemälde sogleich hinwegzunehmen und einzuliefern; gefährliche Gespräche anzuzeigen; in allen Fällen aber, wo nicht augenblickliche Anhaltung flüchtiger Individuen erforderlich ist, sind die Verhaltungsbefehle zu erwarten.

Jede eigenmächtige Visitazion, jeder Eingrif in Privat-Wohnungen, jede Arreti-

tirung bedienſteter oder angeſehener Perſonen auſſer dem Fall des Betretens in einem wirklichen Verbrechen, wie bereits erwähnt, bleibt ſtrengſtens verboten.

§. 20.

B.) In Betref des Armen-Weſens.

a) Jeder Bettler iſt anzuhalten, und anzuzeigen.

b) Eben ſo iſt die Polizeywache verbunden, auf jede Art von Sammlern, Kollectanten, Abbrändlern, Handwerksgenoſſen u. ſ. d. zu ſehen, und ſolche Beobachtungen auf der Stelle zur Kenntniß des Amtes zu bringen.

c) Perſonen, welche das Allmoſen aus den Mitteln des Armen-Inſtituts genießen, nicht arbeiten, einen ihren Kräften widerſprechenden Aufwand machen, jedesmal auf gleiche Art bekannt zu machen.

d) Perſonen, welche im Elende ſchmachten, oder ſonſt einer Hülfe bedürftig ſind, ſind der Polizey-Direkzion gleich ſorgſam anzuzeigen.

§. 21.

C.) In Beziehung auf Gesundheit.

a) Jeder Polizey-Soldat hat jede in Erfahrung gebrachte Quacksalberey, medizinische Pfuscherey, jedes Handeln mit Arzneyen von Seiten unberechtigter Personen, etwaige Unterschleife der Bader, Hebammen, oder das Hilfeleisten kenntnißloser unberufener Individuen gewissenhaft zu rapportiren.

b) Jede Wahrnehmung, jedes Gerücht über ansteckende Krankheiten, über Blatternkrankheit ꝛc. ꝛc. zur Prüfung vorzulegen.

c) Wahnsinnige Personen mit der nach ihrem Zustand immer möglichen Schonung anzuhalten.

d) Auch in dem Falle des Ausbruches einer Hundswuth, oder der durch Hunde erfolgten Verwundung die Anzeige zu beschleunigen, und möglichst beizuwirken, um die der Wuth verdächtigen

Thie-

Thiere lebendig einfangen, und der Beobachtung unterwerfen zu können.

e) Aufmerksam zu seyn, daß keine mit Eckel erregenden Geschwüren, auffallenden Mißgestalten öffentlich umhergehen, oder Mißgeburten u. d. gl. zur Schau ausgestellt, Leichen zum Nachtheile der Gesundheit in bewohnten Zimmern aufbewahrt, Kleider von Kranken heimlich verkauft werden.

f) Die Anzeige über hilflose und arme Kranke wird strenge eingeschärft.

§. 22.

D.) In Beziehung auf Lebensmittel.

Eine wichtige Aufmerksamkeit ist auf jede Art von Lebensmitteln zu wenden, welche zu Markte kommen, oder sonst dem öffentlichen Verkaufe ausgesezt werden; vorzüglich auf die ersten Tages-Bedürfnisse, Brod, Fleisch, Bier, Brandwein, Wein, Milch.

Jede Gefährdung oder Fälschung in Beziehung auf Gewicht, Maaß und Güte,

ist auf der Stelle anzuzeigen, und zur Gewinnung der nöthigen Untersuchung eine solche Feilschaft mit der gehörigen, jede Einrede entfernende Vorsicht hinwegzunehmen und einzuliefern, zugleich die Person, welcher dieselbe abgenommen wurde, zu Amte zu laden.

Besondere Aufsicht wird auf das Einführen des todten Viehes, auf heimliches Schlachten, auf Unsauberkeit der Schlachthäuser, in Kochstuben befohlen, auch die Aufsicht auf gefährliche Feilschaften, z. B. Schwämme, geschärft.

§. 23.

E.) In Beziehung auf Unglücksfälle.

Die Polizeywache hat vor allem die Verhütung jedes Unglücksfalles durch ihre ununterbrochene Aufmerksamkeit zu bezielen, daher zu sorgen:

a) Daß von öffentlichen Strassen, von Gebäuden alles entfernt gehalten werde, was Nachtheile droht, z. B. Wägen, Balken, Beschütte.

b) Daß zur Nachtszeit Gegenstände, welche nicht entfernt werden können, zweckmäßig geordnet, z. B. die Deichsel an den Wägen aufgestellt, diese beleuchtet werden.

c) Daß die Passagen und Gänge allenthalben, vorzüglich auf Schrannen-Tagen offen gehalten, kein ordnungswidriges oder zu schnelles Fahren oder Reiten geduldet werde.

d) Daß Baugebrechen allenthalben, vorzüglich an Brücken, Wegen, Wasserleitungen, Kellern zur rechten Zeit beobachtet, angezeigt nach Umständen zur Warnung Zeichen oder Wachen ausgestellt werden, bis die Gebrechen gehoben sind.

e) Daß keine der Feuerordnung widersprechende Einrichtung geduldet, jede sorglose Behandlung des Lichtes vorzüglich in Stallungen, Magazinen, auf Speichern, der Gebrauch offener Gluthäfen, das Einführen nassen Heues zur Bestrafung gemeldet, und stren-

ge auf Ausstellung der Warnungszeichen bei Bau-Reparaturen, beim Abwerfen des Schnees bestanden, und jede Uebertrettung angezeigt werde.

f) Daß im Winter bey Glatteis oder Unebenheiten fleißig gestreut, oder geebnet, die erforderliche Erinnerung wegen der Pferde mit Rollen ertheilt, und so der Fußgänger gesichert werde.

Wo jedoch Unglücksfälle eingetreten sind, ist die Sorge für die Sicherung der zweckmäßigsten Hilfe und gehörige Meldung unerläßlich. So ist bei Verwendungen vorzüglich auf Herbeihohlung des Wundarztes, bei Scheintodter, Ersticken, im Wasser verunglückten, auch auf Herbeischaffung der Rettungsapparate zu sehen; die Herbeirufung der Träger mit den geeigneten Tragsesseln zu bewirken.

§. 24.

F.) In Beziehung auf das Gesinde.

a) Fremde, zum dienen bestimmte Personen sind ohne Beschäftigung nicht zu

dul-

dulden, sondern zur weitern Verfügung nahmhaft zu machen.

b) Hier gebürtige Personen, welche sich zum Dienen eignen, und nicht dienen, oder auf eigene Faust verdächtig wirthschaften, sind auf gleiche Weise anzuzeigen.

c) Dienstpersonen, welche ohne Dienstbuch oder Karte betreten werden, die Dienstorte ohne Anzeige geändert haben, bei Familien dienen, welche nach ihren Verhältnissen keines Dienstbotens bedürfen, dadurch den Aufenthalt blos zum Nachtheile der polizeylichen Ordnung erschleichen, müssen genau beobachtet, und ohne alle Zögerung der Polizey-Direktion angezeigt werden.

d) Ueberhaupt sind den neuen Dienstbüchern vorgedruckten Bestimmungen und Vorschriften genau zu beobachten, auch die Hindingerinnen nie aus dem Auge zu lassen.

e) Auffallender Aufwand, Nachtschwärmereyen der Dienstbothen verdienen alle Aufmerksamkeit.

§. 25.

§. 25.

G.) In Beziehung auf Religion und Unterricht.

a) Unanständiges Benehmen in Kirchen, bei Prozeßionen und ähnlichen feyerlichen Handlungen ist auf der Stelle abzustellen, und die Namen der Betheiligten sorgsam aufzuzeichnen.

b) Ist genau auf die Vorschriften hinsichtlich der abgewürdigten Feiertäge zu halten, auch auf die Kalender, welche diese gegen die allerhöchsten Verordnungen aufführen, zu sehen.

c) Sind die etwaigen Entdeckungen über abergläubische Unternehmungen, Gebräuche sogleich mitzutheilen.

d) Ist die schon früher bestandene Vorschrift wegen Nichtduldung des Spielens, Lärmens, während der zur Kirchenfeier bestimmten Zeit an Fest- und Feiertägen genau zu beobachten.

e) Ein vorzügliches Augenmerk auf die dem Schulbesuch entgehenden pflichtigen Kinder zu richten, und über dieselben

ben ein namentliches Verzeichniß zu übergeben.

f) Gleiche Aufmerksamkeit verdienen die pflichtigen Feiertagsschüler, welche zur Unterrichts-Zeit anderswo getroffen werden.

§. 26.

H.) In Beziehung auf Reinlichkeit.

Die Art der Aufsichthaltung zum Behufe der Reinlichkeit auf den Strassen ist in der von Zeit zu Zeit bekannt gemachten allerhöchsten Instruktion vom 19. Dezember 1806. bestimmt, worauf jeder Polizey-Soldat verwiesen wird.

§. 27.

I.) In Beziehung auf das Bauwesen.

a) Unberechtigte Bauführungen haben nicht statt.

b) Bauführungen, welche durch Gesellen, oder andere nach der Bauordnung vom 9. März 1805 l. J. nicht berechtigte Individuen unternommen werden,

sind

sind auf der Stelle zur Bestrafung anzuzeigen.

c) Vorzüglich ist die Abänderung an Kaminen, Oefen und Dörren genau zu beobachten, und keinem Hafner die eigenmächtige Anordnung oder Ausführung ohne Zuziehung anderer Werkmeister zu gestatten.

d) Gerüste, welche nachläßig angebracht sind, müssen so schleunig als möglich angezeigt werden.

§. 28.

K.) In Beziehung auf das Gewerbs-Wesen.

a) Gewerbe dürfen nur berechtigte oder Concessionirte Einwohner treiben.

b) Winkelgewerbe, auf eigene Faust arbeitende Gesellen, oder Fabrikenarbeiten hausiren, Händler, welche den Vorschriften über das Beziehen der Märkte und Dulten nicht genügen, sind genau zur Verfügung anzuzeigen.

c) Zun[illegible]rsammlungen ohne Bewilligung, [illegible]esse auf Herbergen, Gesellen-

Un-

Unfüge bei Meistern, und Gesellwerdungen, Aufdingen ꝛc. plözlichen Arbeitsaustritt, Feier des blauen Montags, Zunft-Schimpfungen, Nichtabgabe der Wanderbücher, unberechtigte Auszeichnungen, Zunft-Sammlungen, sind Gegenstände, deren Beobachtung und Aufbringung für die Polizey-Behörden von Wichtigkeit ist.

§. 29.

L.) In Beziehung auf Vergnügen.

a) Die Polizeywache hat bei öffentlichen Vergnügen jene Vorschriften pünktlich in Vollzug zu bringen, welche durch besondere Ordres bekannt werden.

b) Im Falle der Entdeckung, daß Musik an öffentlichen Orten ohne Bewilligung, Zeche über die festgesezte Polizei-Stunde gehalten, verbotene Spiele getrieben, unanständige Zusammenkünfte begünstiget werden, ist gewissenhafte Meldung zu machen.

III.

Anhang über Belohnungen und Strafen.

§. 30.

A.) Belohnungen.

1) Durch tadelloses Betragen öffnet sich der Gemeine das Vorrücken zum Korporal und zum Rottmeister,

2) Jede ausgezeichnete und verdienstvolle Handlung wird in Verdienstbücher vorgemerkt, und zur allerhöchsten Würdigung angezeigt.

3) Verdiente Polizey-Soldaten werden mit Gratifikationen, und weiteren Empfehlungen bedacht.

4) Nach Umständen auch zur Auszeichnung durch die Verdienst-Medaille begutachtet.

§. 31.

B.) Strafen.

1) Jede Rohheit, Grobheit, Uebertretung der Instruktion, Ueberschreitung ausdrücklicher Befehle, jeder Exzeß gegen die Ordnung, Trunk, unanständige Lebensweise, Schuldenmachereyen, Verlezungen des öffentlichen Anstands, Unrichtigkeiten bei Meldungen, Insubordination wird bestraft.

2) Jede Anzeige, welche auf solche Vergehen führt, ist durch Verfügungen einer förmlichen Untersuchung zu erledigen, und das Resultat nicht nur im Strafbuch einzutragen, sondern auch berichtlich anzuzeigen.

3) Hinsichtlich der Strafbestimmung selbst soll

a) Verweis,
b) Strafwache,
c) Einfacher Arrest,
d) Geschärfter Arrest,
e) Degratation des Unteroffiziers.
f) Entlassung folgen.

4) Jeder Arrest und weitere Strafe, ist durch das Ordrebuch, und nach Umständen selbst durch das Polizeiblatt bekannt zu machen.

5) Im Falle der Insubordination, des Mißbrauches der Dienstgewalt, und falscher Rapporterstattung tritt sogleich die höchste Strafe ein, und kann selbst die kriminelle Untersuchung eingeleitet werden, übrigens ist

6) der Rechnung über die Gagegelder ein Extrakt aus dem Verpflichtungs-protokoll, und eben so ein Extrakt aus dem Entlassungsprotokoll mit genauer Angabe des Datums beizulegen.

Kön. baier. Polizei-Direktion,

von Stetten, Direktor.

Patrouillen Ordnung.

§. 1.

Einem jeden Polizey-Soldaten wird hiemit das Verzeichniß gedruckt zugestellt, welches die in der Stadt ausgestellten Posten der Polizey-Wache enthält, und einem jeden Polizey-Soldaten, der auf einen solchen Posten gestellt wird, vorschreibt, was er für Strassen und Gassen der Stadt durch zu patrouilliren, und zu beobachten hat.

§. 2.

Der Polizey-Soldat hat sich den höchsten Befehlen nach auf seinen Posten in Uniform oder im Ueberrock, mit Hut, Busch, und Säbel zu begeben. — Bey gutem Wetter wird stets die Uniform ohne Ueberrocke gewärtigt. — Jedermann muß sogleich erkennen, daß er mit einem Polizey-Soldaten — und nicht mit Jemand Unbefugten, zu thun hat.

§. 3.

Der Jedem vorgeschriebene Kreis oder Distrikt muß jede Stund wenigstens zwei-

mal von den Polizey=Soldaten durchgangen werden. —

Sie müssen, wenn nicht besondere Umstände sie verhindern, alle halbe Stunden auf ihren Posten angetroffen werden können.

§. 4.

Die ihnen gegebene gedruckte Instruktion, welche bereits jeder Polizey=Soldat hat, ist ihre Richtschnur.

§. 5.

Jeder Polizey=Soldat muß eine Schreibtafel bei sich haben, um alles das kurz zu notiren, was er polizeywidriges beobachtete. Diese Schreibtafel muß er beim Rapport vorlegen.

§. 6.

Der Polizey=Soldat sieht in enge Gäßchen, die Durchfahrten der Gast= und Wirthshäuser. — In die Häuser geht derselbe nur, wenn er Befehl hat, oder beauftraget ist.

Auf die Kirchthüren, die Gasthäuser, wo sich Bettler befinden, haben die Polizey=Soldaten sorgfältig Achtung zu geben; bey den Kirchendienern haben sie sich wegen den Kirchenbettel zu melden, und wenn sie nicht gehörig unterstützt werden, Anzeige zu erstatten.

§. 7.

§. 7.

Wichtige Vorfälle, welche schleunige Verfügungen der Polizey-Direktion zu Abwendung von Gefahren, zu Entdeckung von Verbrechen nothwendig machen, meldet der entdeckende Polizey-Soldat sogleich. — Andere Beobachtungen oder Entdeckungen aber, welche keine Verfügungen auf der Stelle erheischen, in dem bereits vorgeschriebenen Wege der Ordnung nach seiner Ablösung.

§. 8.

Den Herrrn Inspektoren, welche die Ronde in ihrem Viertl täglich zweimal machen werden, meldet jeder Polizey-Soldat den Vorfall sogleich, der ihm vorgekommen ist. Die Herren Polizey-Inspektoren werden den Namen jedes Polizey-Soldatens bemerken, der ihnen Anzeigen macht, und sich von deren Thätigkeit stets überzeugen.

§. 9.

Die Rottmeister und die Unter-Offiziers der Polizey-Wachen haben mit Thätigkeit, Gewissenhaftigkeit und Nachdrucke die ausgestellten Wachposten zu visitiren, Unordnungen und Nachläßigkeiten bei schwerer Verantwortung sogleich anzuzeigen.

§. 10.

Die Posten werden in den Monaten May, Juny, July, August, September, Oktober, um 4 Uhr Morgens bezogen; im November, Dezember, Jänner, Februar, März, und April aber um 6 Uhr, und um 12 Uhr des Nachts eingezogen.

§. 11.

Kein Mann darf seinen Posten früher verlassen, bis er nicht abgelößt wird, bei der in der Instruktion enthaltenen Bestrafung.

Der Mann bleibt zwey Stunden auf den Posten, wenn bei sehr großer Kälte nicht von der königlichen Polizey-Direktion eine Aenderung auf eine Stunde befohlen wird.

Alle abgehende Soldaten haben sich auf der Hauptwache der Polizey-Direktion zu stellen.

§. 12.

Sobald die Posten eingezogen sind, werden die nächtlichen Patrouillen in die Viertl der Stadt durch den Polizey-Korporal nach dem bei dem Morgen Rapport der Polizey-Direktion vorgelegten Verzeichniß gesandt.

§. 13.

Arretirte Personen werden auf die Polizey-Wache gebracht, und nach gemachten Rapport begeben sich die Polizey-Soldaten wieder auf ihren Posten.

§. 14.

Die Polizey-Soldaten haben sich untereinander auf alle mögliche Weise zu unterstützen, und sich ihren Beruf zu erleichtern, damit sie ihre Aufmerksamkeit verdoppeln können.

§. 15.

Derjenige Polizey-Soldat, welcher einem Hauptthore am nächsten steht, hat sich alle zwey Stunde beim Abgang nach den Pässen und Wanderbüchern unter dem Thore zu befragen, und dieselben mit auf die Polizey-Wache zu nehmen.

§. 16.

Derjenige Polizey-Soldat, welcher den Posten No. 21. versieht, hat sich genau nach der Ankunft der Postwägen zu erkundigen, und von den mit denselben ankommenden Reisenden, ihre Päße, Wanderbücher oder sonstige Reise-Urkunden abzufordern, und sie auf die Polizey-Direktion zu bringen.

§. 17.

Der abgehende Posten hat dem die Wache übernehmenden alles genau zu übergeben, was ihm zu beobachten, und zu thun besonders anbefohlen worden ist.

Stellung der Wach-Posten.

1.

Der erste Mann kömmt innerhalb des Schwabingerthores auf das Plätzchen der Schloßwache — patrouillirt die Schwabingergasse herein, sieht durch das Preisinggäßchen, und die Perußagasse durch, und geht dann links durch das Schramergäßchen, und dann hinaus durch die Residenzgasse, wobei er an dem Hofgraben, und Max-Josephplatz genau Obacht zu geben hat.

2.

Der zweite Mann kömmt an den Schrannenplatz, geht hinauf der Hauptwache zu — rechts durch die Weinstrasse — sieht rechts durch das Landschafts- und Gruftgäßchen, und zieht sich ebenfalls durch das Schrammergäßchen, und dann durch den ehemaligen Polizeibogen heraus durch

die

die Dienersgaße, wo er das alte Hofgäßchen zu beobachten, und sich dann wieder auf den Schrannenplatz zu begeben hat.

3.

Der dritte Mann kömmt außerhalb des Rathhausthurmes, geht durch die Burgstrasse, sieht rechts — durch den Zwirchgewölbbogen — geht durch den alten Hof, sieht rechts an die Pfisterei hinüber, zieht sich bei der neuen Münze vorbei durch das Falkenthurmgäßchen, und dann beim Kostthor rechts hervor auf das Plätzchen; sieht links in das weiße Brauhausgäßchen — geht dann durch das Seeriedergäßchen — schaut links und rechts die Lederergasse, und begiebt sich durch das Maderbrauergäßchen hervor in das Thal, und sodann rechts durch den Rathhausbogen auf seinem alten Platz.

4.

Der vierte Mann kömmt auf die Hochbrücke — geht von da abwärts, sieht durch das Dirnbrauer- und Pfluggäßchen — zieht sich links beim Thor durch das Lueginsland, hinter der Mauer, oder an der Einschütt herauf — sieht den Gern durch,

geht

geht dann die Lederergasse herauf durch das Maderbrauergäßchen, und dann abwärts auf die Hochbrücke, wo er abgegangen ist.

5.

Der fünfte Mann, der an das Kostthor zu stehen kömmt, geht hervor bei der Heuwage links die Gaße hinunter — unten auf der Ecke sieht selber links auf die Häuser des Adlmann hervor, kehrt dann um, und begiebt sich auf der Strasse zur Lechel = Casserne herauf beim Marstalle vorbei, links herauf durch den Hofgarten, und dann rechts durch die Tannenstrasse wieder auf das Kostthor.

6.

Der sechste Mann von der Zeughauswache patrouillirt die innern Gänge des Hofgartens, und dann selbst den Hofgarten einigemale durch, und um denselben herum; geht dann beim Eingange des Hofgartens heraus rechts bei der Reitschule über die Bildergallerie, beobachtet das Wolfsgäßchen, und sodann wieder in den Hofgarten. Diese Patrouille muß öfters, und zwar in schönen Sommertagen ununterbrochen gemacht werden.

7.

Der 7te Mann kömmt auf den Schrannenplatz auf die Seite dieses Viertels, macht seine Patrouille abwärts durch den Raththurm, zieht sich durch das Fleischbankgäßchen auf die Roßschwemme durch den Seefeldbogen, durch das Rosenthal hinauf, dann rechts durch den Ruffinibogen, sieht links in die Rosengaße, und geht fort über den Rindermarkt; patrouillirt um die St. Peterkirche herum, und begiebt sich sodann durch das Schleckergäßchen heraus auf seinen bestimmten Platz. — Derselbe hat sich bei der Peterskirche jedesmal nach Bettlern zu befragen.

8.

Der 8te Mann kömmt an das Isarthor — patrouillirt durch die Theatergaße, sieht rechts durch das Sternecker- und Kuchenbäckergäßchen — auf den Radelsteg herein, begiebt sich dann durch das Fischergäßchen links auf den Viktualienmarkt, und dann durch das heil. Geistgäßchen heraus, patrouillirt sodann abwärts über die Hochbrücke auf den bestimmten Platz zu an das Isarthor,

thor, in währender Zeit selber wieder den Radelsteg, Kuchenbäcker- und Sterneckergäßchen beobachtet.

9.

Der 9te Mann kömmt in den Eingang der Sendlingergasse — dieser patrouillirt hinaus die Sendlingerstrasse, sieht links in das Dult-, Singlspieler- und Schmidgäßchen, zieht sich beim Sendlingerthore links durch die Brunnenstraße abwärts, und geht dann auf den herübern Anger aufwärts durch den Gänsbüchl, oder vor an der geraden Strasse, beobachtet wieder das Schmid-, Singlspielergäßchen, und begiebt sich oben durch das Dultgäßchen in die Sendlingerstraße, wieder dahin, wo er weggegangen ist.

10.

Der 10te Mann kömmt auf den Anger nächst der Heuwage, dieser patrouillirt abwärts links durch das Hebammengäßchen — in dem Rosenthale abwärts beim Seefeldbogen rechts durch das Taschenthurmgäßchen, sodann durch den kleinen Angertheil — hinter dem Seidenhause durch,

durch, und dann in der weiten Angerstrasse bei den Tändlern abwärts — sieht beim vorbeigehen durch das Lodererbrauergäßchen, und begiebt sich beim Angerthore rechts hinter den Mäuern aufwärts bey der Schleifmühle vorbei, die innere Angerstrasse aufwärts beim Lodererbrauergäßchen vorbei, und oben beim Ecke rechts hinunter auf die Heuwage zu.

11.

Der 11te am Angerthor selbst stehende Mann patrouillirt links auf den einen Rempart auf den Einlaß zu, geht dann durch den Einlaßbogen auf den äußern Rempart durch die Alee aufwärts beim Ochsengarten vorbei, zieht sich oben rechts beim Däntler Lampeckhause hinüber, und begiebt sich auf den innern Rempart wieder an das Angerthor.

12.

Der 12te am Einlaßthor stehende Mann nimmt seinen Weg auf den innern Rempart abwärts auf das neue Theater zu, geht dann rechts bei der Isarthor-Wache vorbei, zieht sich draußen rechts auf den Buttermilch-Garten zu, und geht dann wieder beim Einlaßthor herein auf seine Wache.

13.

Der 13te Mann beim schönen Thurm patrouillirt in der Fürstenfeldergasse herein — sieht links die gerade Fürstenfeldergass hinein — zieht sich durch das Sattlergäßchen, und nimmt dann seinen Weg über den Färbergraben — von da durch den Rufini-Thurm — beobachtet die Fürstenfeldergasse, und geht dann die Rosengasse durch, wo er sich in der Kaufingergasse aufwärts auf seinen Posten begiebt.

14.

Der 14te Mann vom Sendlingerthore partrouillirt die Glockenstrasse hinauf, sieht rechts in die Kreutzstrasse, geht beim Glockengießer vorbei, auf die Joseph-Spitalgasse, zieht sich durch selbe herab auf die Hundskugel — durch das Hackengäßchen heraus in die Sendlingergasse, sieht den ihm links liegen gebliebenen Theil durch, und geht dann rechts auf das Sendlingerthor zu auf seinen bestimmten Platz.

15.

Der 15te Mann am Eck der Herzogspitalkirche patrouillirt durch die Eisen-

mannss-

mannsgasse rechts abwärts, geht rechts über den Theil des Färbergraben, durch das Hadergäßchen, sieht zuvor auf den Saumarkt, durchgeht die Hundskugel, und dann rechts durch die St. Annengasse auf seinen Platz zur Herzogspitalkirche.

16.

Der 16te Mann kömmt innerhalb des Karlsthores — patroullirt rechts auf die Kasserne zu, sieht im Vorbeigehen die Herzogspitalgasse durch — zieht sich hinter den Mäuern auf die Joseph-Spitalgasse zu, durchgeht selbe, und zieht sich gerade durch die St. Anne- und Eisenmannsgasse, wo er sich in der Neuhausergasse wieder aufwärts zum Karlsthor auf seinen Posten zu begeben hat.

17.

Der Posten an dem Joseph-Spitalthore patrouillirt auf dem Gehsteige neben dem Stadt-Kanal auf das Sendlinger-Thor zu, begiebt sich dann rechts auf die neu angelegte Alee — durchgeht selbe bis zum Karlsthor, und begiebt sich dann wieder auf dem Weg neben dem Kanale oberhalb dem Josephsthore auf seinen Posten.

18.

Der 18te Mann beim Ecke des Augustinerstocks der Karmeliten= und weiten Gasse gegenüber, patrouillirt den Augustinerstock herunter, sieht links in die Knödelgasse, und begiebt sich unten auf den Frauenfreithof, kommt bei den Portal der Frauenkirche herauf, durchsieht im Herumgehen bei der Kirche das Frauen= Mazari= Thiereck= Sporrer= Filser= und Albertgäßchen, begiebt sich dann zwischen dem Schulhause, und der Haupt=Lotterie=Kollekte heraus in die Schäfflergasse, sieht links die Windenmachergasse durch, und begiebt sich am Ecke der Schäfflergasse rechts durch die Weinstrasse, wo selber wieder das Albert= Filser= und Sporrergäßchen beobachtet.

Geht über die Hauptwache in die Kaufingergasse, und bemerkt ebenfalls das Thierecken= Mazari= Frauen= und Augustinergäßchen, wo er sich sodann bei der Mauth vorbei durch die weite Gasse auf seinen Posten begiebt.

19.

Der 19te Mann kömmt auf die Seite des Promenadeplatzes — dieser patrouillirt

auswärts, durchgeht die Karmelitengasse, und begiebt sich rechts in die Schulgasse, wo er außer dem Bogen links das Fischergäßchen durchzieht, und dann rechts die Neuhausergasse auswärts geht, beim Karlsthore geht selber rechts hinter den Mauern das Herzog-Margäßchen durch, sieht den Herzog Marplatz durch, und begiebt sich dann durch den Bogen links auf das Ballhaus zu, und kömmt endlich durch die Pfandhausgasse heraus auf seinen Posten am Promenadeplatz.

20.

Der 20te Mann am Ecke der Kapplerbrauer- und Prannersgasse patrouillirt die Kapplerbrauergasse hervor auf der Seite rechts den Promenadeplatz auswärts — geht beim Pfandhause über das Rochusbergel beim neuen Thor vorüber auf den zweyten Theil des Rochusbergel herum, durchsieht die Salvatorsstrasse, und geht dann in der Kapplerbrauergasse auf seinen Posten zurück.

21.

Der 21te Mann am Portal des königlichen Palais in der Schwabingergasse patrouillirt in der Schwabingergasse herein

durch

durch das Fingergäßchen, sieht links in die Windenmachergasse, und zieht sich oben rechts durch die Kapplerbrauergasse, durchgeht die Salvatorstrasse, und dann außer dem Bogen rechts in die Schwabingergasse herein auf seinen Posten zum königlichen Palais.

22.

Der 22te Mann bei der Maxbrücke patrouillirt den äußern zur Stadt gehörigen Theil gegen den großen Maxplatz, und das Utzschneider'sche Haus zu — durchgeht den Kapuzinergraben auf die Schwabinger-Thorbrücke zu — zieht sich dann lins auf der Strasse hinaus bis zu den Zollnerhäuschen, und begiebt sich dann von der Nymphenburger-Strasse links auf die Aleen herauf bis zum großen Löwengarten, wo selber sodann bei den Häusern vom Rondell links wieder abwärts auf seinen Posten geht.

München den 29. Jänner 1817.

Königl. Polizey-Direktion München.

von Stetten, Direktor.

Instruktion
für
die Polizey-Wachmannschaft,
in Bezug auf die Feuerpolizey.

Sobald auf der Polizey-Wache die Anzeige von einem ausgebrochenen Feuer gemacht wird, so ist es die Pflicht des kommandirenden Unteroffiziers dieses so schleunig als möglich melden zu lassen.

I.

1) Dem jeweiligen Polizey-Direktor.

2) Dem mit der Feuer-Polizey beauftragten Polizey-Kommissär.

3) In die Feuerhäuser am Anger, und bey Herzog Max.

4) Dem Stadthaus-Pfleger.

5) Auf der Hauptwache.

II.

6) Es ist Meldung an das allerhöchste Hoflager zu machen.

7) Dem jeweiligen königl. Staatsminister des Innern, woselbst ein Posten zu bleiben hat.

8) Dem General-Kommissär und Regierungs-Präsidenten, und in seiner Abwesenheit dem Vize-Präsidenten.

9) Dem jeweiligen Oberststallmeister.

III.

10) Dem zu dem Feuerlöschen befehligten königl. Baukommissions-Rathe.

11) Den übrigen Polizey-Kommissären.

12) Dem Herrn Regierungs-Vizepräsidenten und Regierungs-Direktor.

IV.

13) Den sämtlichen Polizey-Inspektoren.

V.

Der Unteroffizier ist verantwortlich gemacht, daß er diese Anzeigen zweckmässig

und so schleunig als möglich machen läßt, daher muß jeder derselben die Zettel, wie die Polizey-Soldaten gehen müssen, schriftlich entworfen haben.

VI.

Bey jedem Brande muß die gesamte Polizey-Wache auf der Hauptwache erscheinen. — Ein Theil kömmt auf den Brandplatz, ein anderer zum Patrouilliren, und ein dritter Theil bleibt auf der Wache in der Reserve zurück.

VII.

Nach geendigtem Brande haben die Rottmeister die Wache zu versammeln, jeder Mann ist aufzufordern anzuzeigen, was ihm Wichtiges, Sachdienliches, Ordnungswidriges aufgefallen ist. — Was er über Entstehung des Feuers ꝛc. gehört habe. Die Rottmeister haben hievon gewissenhaften Bericht zu erstatten.

VIII.

Die Rottmeister haben nach jedem Brande sogleich jene Polizey-Soldaten anzuzeigen, welche die Patrouille in dem Distrikte, in dem es brannte, gemacht haben. —

IX.

Unausgesetzt hat die gesamte Wach-Mannschaft auf die Thurmer Achtung zu geben, damit diese

1) Nachschlagen, bey Tag und Nacht.

2) Daß sie auf dem Thurme anwesend und wachsam sind.

Belohnung wird demjenigen Polizey-Soldaten, der sich auszeichnet, — Strafe dem, der etwas in dieser wichtigen Angelegenheit versäumt.

München den 5. Februar 1818.

Königl. Polizey-Direktion München.

Von Stetten, Direktor.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Auszug der Instruktion von dem Jahr 1800, nach welcher sich die Polizey-Soldaten der königlich baierischen Polizey-Direktion der Haupt- und Residenzstadt München zu verhalten haben

München 1815

Bavar. 169 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370773-6